

Sportclub Söhre 2018-Söhrewald e.V. (SC Söhre 2018)

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Söhre 2018-Söhrewald e.V. (SC Söhre 2018) und hat seinen Sitz in Söhrewald.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport in der Sportart Tischtennis
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
 - die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
4. Der Verein ist Mitglied des
 - Landessportbund Hessen e.V.
 - Hessischer Tischtennis-Verband e.V.
 - zuständigen Landesfachverbänden
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
4. Für die Erledigung von Aufgaben können Personen angestellt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - Jugendmitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die unbeschränkt geschäftsfähig sind, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anerkennen.
3. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat ausschließlich schriftlich mittels Beitrittserklärung an den Verein zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird 14 Tage nach Eingang der unterschriebenen Beitrittserklärung wirksam.
3. Minderjährige müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorlegen.
4. Über eine Ablehnung entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt:
 - der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - bei jugendlichen Mitgliedern kann der Austritt nur durch den/die gesetzlichen Vertreter erklärt werden.
 - der Zeitpunkt der Kündigung richtet sich nach den Bestimmungen der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung.
3. durch Ausschluss aus dem Verein:
 - ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

- wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken.
4. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
 5. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder über den Beschluss des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 6. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
 7. Nach dem Ausschluss ist das bisherige Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände dem Vorstand auszuhändigen.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Das aktive Wahlrecht/ Stimmrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
3. Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.
5. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

4. Zusatzbeiträge können bei besonderem Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere zum Beispiel für die Finanzierung von Projekten.

§ 9 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Grundsätzlich gelten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen, außer die Satzung sieht in einzelnen Fällen eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl berufen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ und muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email an alle Mitglieder, zusätzlich wird sie auf der eigenen Homepage veröffentlicht. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn:
 - dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich durch einen Antrag verlangt wird
 - auf Antrag eines vom Ausschluss betroffenen MitgliedesDie Einberufung hat wie unter Abs. 2 zu erfolgen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der/die erste Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Die Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder nimmt ein/eine Versammlungsleiter/in vor, der /die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Wahl von Revisoren/innen und weiterer Ehrenämter gemäß §13 dieser Satzung.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - die Behandlung der Berufungsfälle, Ausschlussbestätigung-/Ablehnung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitglieder/n
7. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt, auf welche Weise Wahlen und Abstimmungen erfolgen sollen, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss anders entschieden wird.
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei diesen Änderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Einwilligung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
10. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll durch den/der Schriftführer/in oder einem Vertreter festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem Vertreter zu unterschreiben.

§ 12 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer (Revisoren). Die Kassenprüfer werden für insgesamt zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist unzulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften können nicht verweigert werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 13 - Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)

1. Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung können im Verein weitere Ehrenämter besetzt werden. Im Folgenden können dies zum Beispiel sein:
 - Sportstätten-/Hallenwart
 - Gerätewart
 - Medienbeauftragter
 - Jugendwart
2. Die Bestellung der Ehrenämter gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung.
3. Die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 14 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 - Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an die Gemeinde Söhrewald und zu 1/3 an die Gemeinde Lohfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Kassel.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 12.01.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in Kraft.

Söhrewald, 30.07.2018

Der Vorstand des Sportclub Söhre 2018-Söhrewald e.V. (SC Söhre 2018)

Die vorstehende Satzung wurde beim Amtsgericht Kassel am 24.04.2018 in das Vereinsregister Nr. VR 5414 eingetragen.